



## **Beschluss**

### **Terminsbestimmung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am

**Dienstag, 4. Februar 2025, um 10:00 Uhr,**  
**im Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34,**  
**Saal/Gebäude 202 A, 60313 Frankfurt am Main**

versteigert werden:

1.

Das im Grundbuch von Frankfurt Bezirk 32 Blatt 10126 eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m <sup>2</sup>
2	Frankfurt Bezirk 32	557	223/41	Gebäude- und Freifläche, Tucholskystraße 65	182

Die Beschlagnahme wurde wirksam am 13.03.2024.

Verkehrswert: 617.000,00 €

2.

Der 1/7 Anteil des im Grundbuch von Frankfurt Bezirk 32 Blatt 9887 eingetragenen Grundstücks

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m <sup>2</sup>
1	Frankfurt Bezirk 32	557	223/40	Hof- und Gebäudefläche, Tucholskystraße	444

Die Beschlagnahme wurde wirksam am 13.03.2024.

Verkehrswert: 76.000,00 €

**Gesamtverkehrswert: 693.000,00 €**

Detaillierte Objektbeschreibung:

(Laut Gutachten Blatt 10126: 1-seitig angebautes, 2-geschossiges Einfamilienhaus (Reihenendhaus) mit ausgebautem DG, nicht ausgebauten Dachspitz sowie Unterkellerung; Wohnfläche laut Bauakte ca. 131,00 m<sup>2</sup>; Baujahr 1983 (Datum der Bezugfertigstellung laut Bauakte)

(Laut Gutachten Blatt 9887: 1/7 Anteil an Hof- und Gebäudefläche, bebaut mit einem Carport mit sieben Stellplätzen, eine exakte Zuordnung des Stellplatzes ist aus dem Grundbuch nicht ersichtlich)

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter [www.zvg-portal.de](http://www.zvg-portal.de)

Kontoverbindung für die Überweisung der Sicherheitsleistung:  
Gerichtskasse Frankfurt am Main: Landesbank Hessen-Thüringen,  
IBAN: DE73 5005 0000 0001 0060 30, BIC: HELADEFXXX,  
unter Angabe des Kassenzzeichens: **123163902016**.